

(3) Verkehrsregeln, die nicht durch die Eigenart des Seefunkdienstes bedingt sind, richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen, für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

(4) Für Seefahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik ist der Seefunkdienst grundsätzlich über die Küstenfunkstelle Rügen Radio abzuwickeln.

(5) Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik untereinander soll sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

(6) Unnötige Übermittlungen und der Austausch überflüssiger Zeichen sowie Übermittlungen von Nachrichten unter einer sogenannten „Deckanschrift“ sind untersagt.

(7) Für den Nachrichtenaustausch im Seefunkdienst mit fremden See- und Küstenfunkstellen gelten, soweit es sich nicht um Fragen der Schiffssicherheit und der Schiffsführung handelt, die besonderen Bestimmungen über die Zulassung zum internationalen Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

§ 16

Funktagebuch

(1) Bei jeder Funkstelle des Seefunkdienstes muß ein Funktagebuch geführt werden, das im Funkraum ausliegt. Dieses Funktagebuch ist eine öffentliche Urkunde. Einzutragen sind Namen der Funker, Vermerke über die vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Funkeinrichtungen, Aufzeichnungen in zeitlicher Reihenfolge über den eigenen Funkverkehr, alle Vorkommnisse und Zwischenfälle, die den Seefunkdienst betreffen und für die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See irgendwie von Belang sein können. Hierbei sind die Aufzeichnungen über den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsdienst möglichst wörtlich niederzuschreiben.

(2) Ein abgeschlossenes Funktagebuch ist von der letzten Eintragung ab drei Jahre lang aufzubewahren, und zwar ein Jahr lang an Bord und zwei Jahre lang beim Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs.

(3) Für Peilfunkanlagen auf Seefahrzeugen wird ein Funkbeschickungstagebuch geführt.

§ 17

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Fernmeldegeheimnis im Seefunkverkehr wird durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses geschützt, soweit nicht allgemein geltende Gesetze diesen Schutz einschränken oder entziehen.

(2) Die Eigentümer oder Rechtsträger und Kapitäne aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Seefahrzeuge sowie das Funkpersonal sind verpflichtet, in ausreichender Weise für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

§ 18

Beachtung und Schutz der Zeichen für Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle auf See

(1) Die Funkstellen des Seefunkdienstes sind verpflichtet, alle Anrufe und Meldungen über Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle mit unbedingtem Vorrang

aufzunehmen. Sie haben Not- und Dringlichkeitsanrufe zu beantworten und ihnen die nötige Folge zu leisten.

(2) Notzeichen und Notmeldungen sowie Dringlichkeitszeichen und Dringlichkeitsmeldungen dürfen nur auf Weisung des Kapitäns oder seines Stellvertreters gegeben werden.

VI.

Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Seefunkstellen in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§ 19

Funkanlagen auf fremden Seefahrzeugen

(1) Fremde Seefahrzeuge, die mit einer Funkanlage ausgerüstet sind und in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik einlaufen, haben eine Genehmigungsurkunde des Landes, in dem sie registriert sind, den zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzulegen.

(2) Zum Einbau einer Funkanlage auf fremden Seefahrzeugen in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik ist die Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

§ 20

Funkbetrieb auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern

(1) Fremde Seefahrzeuge müssen, wenn sie in den Verkehrsbereich der Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik gelangen, diese Küstenfunkstelle von ihrer Anwesenheit verständigen. Gleiches gilt beim Verlassen des Verkehrsbereiches der Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Mit Ausnahme besonderer Vereinbarungen ist der Funkverkehr in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik nur mit der öffentlichen Zwecken dienenden Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik abzuwickeln. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist jeder Funkverkehr unverzüglich einzustellen, er darf nur mit ihrer Genehmigung wieder aufgenommen werden.

(3) Der Betrieb von Funksendeanlagen ist auf den nach der Seewasserstraßenordnung als Seewasserstraßen geltenden Gebieten untersagt. Die Abgabe von Gefahrenmeldungen bleibt hiervon unberührt.

§ 21

Funkbetrieb in Häfen und auf Binnenwasserstraßen

(1) In Häfen und auf Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist jeder Funksendeverkehr untersagt. Die Funksendeanlage eines fremden Seefahrzeugs darf dort nur durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu Zwecken der Abstimmung und Nachprüfung betrieben werden.

(2) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Seefahrzeug und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden. Die